

Grundsatzerklärung ROCKWOOL

zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

2024

Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf unsere Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich (inklusive derjenigen unserer Tochtergesellschaften). Sie wurde von der Geschäftsführung der ROCKWOOL Beteiligungs GmbH in der vorliegenden Form verabschiedet.

Inhalt

Einleitung	2
Verpflichtungen zu internationalen Standards.....	3
Verpflichtungen zu menschenrechtlichen internationalen Standards.....	3
Verpflichtung zu umweltbezogenen internationalen Standards.....	3
Beachtung der im LkSG definierten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken	4
Risikomanagement	5
Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken	5
Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer	6
Präventions- und Abhilfemaßnahmen.....	6
Beschwerdeverfahren.....	7
Wirksamkeitskontrolle und Berichterstattung	7

Einleitung

Wir als ROCKWOOL sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst. Diese achten wir in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette und ermöglichen Betroffenen von Menschenrechts- und Umweltrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe.

Wir glauben daran, alle Menschen gleichermaßen mit Respekt und Würde zu behandeln. Wir respektieren alle international anerkannten Menschenrechte, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die 10 Kernkonventionen der internationalen Arbeitsorganisation. Daher bewerten wir regelmäßig unsere Aktivitäten, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, die von uns verursacht werden oder zu denen wir beitragen könnten. Hierbei suchen wir den Dialog mit potenziell betroffenen Interessengruppen, um sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, die Auswirkungen zu mindern. Jede Menschenrechtsverletzung und jedes Risiko einer solchen Verletzung kann uns über ein öffentlich zugängliches Hinweisgeber-Portal gemeldet werden.

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette sind für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschen- und umweltrechtlichen Lage entlang der globalen Lieferketten.

Unsere gesamte Unternehmensgruppe verfolgt strenge Standards, wenn irgendetwas potenziell die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter und Anderer, die an unseren Standorten arbeiten, gefährden könnte. Wir unterstützen und erwarten von jedem Manager und Mitarbeiter eigeninitiiertes und sicheres Verhalten und unterstützen vorbeugende Maßnahmen ('good catches') und Risikobewertungen, damit Maßnahmen zur Risikobeseitigung sichergestellt sind und uns so unserem letztendlichen Ziel von null Unfällen näherbringen. Die gleichen strengen Standards wie bei der Gesundheit und Sicherheit gelten bei der Anwendung und Verwendung unserer Produkte. In Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Behörden sorgen wir dafür, dass unsere Produkte bei Befolgung empfohlener Anwendungsrichtlinien keine nachteiligen Auswirkungen haben; andernfalls werden die Richtlinien verschärft oder die Produktion wird angepasst oder gestoppt. Wir sind ständig bemüht, Menschen und Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen unserer Prozesse zu schützen. Wir haben uns verpflichtet, die in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit entstehenden Umwelt- und Klimabelastung zu verringern, und haben uns dafür Ziele gesetzt. Wir konzentrieren uns auf Führung, Schulung, Wissensaustausch und Sensibilisierungsprogramme, um eine Kultur der kontinuierlichen Verbesserung zu schaffen. Wir halten mindestens die lokale, nationale und internationale Gesetzgebung ein und bereiten uns kontinuierlich auf relevante neue Anforderungen vor. Wir unterhalten effektive Umweltmanagementsysteme, um kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen und arbeiten mit unseren Lieferanten zusammen, um durch die Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten ein verantwortungsvolles Verhalten aller Beteiligten entlang der Lieferkette sicherzustellen. Wir entwickeln unsere eigenen Standards zum Schutz von Mensch und Umwelt und wenden sie an. In Fällen, in denen unsere eigenen Standards über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, haben unsere Standards Vorrang.

Verpflichtungen zu internationalen Standards

Verpflichtungen zu menschenrechtlichen internationalen Standards

Die ROCKWOOL Gruppe hat bereits im Jahr 2013 die UN-Initiative "Global Compact" unterschrieben, die eine Verpflichtung beinhaltet, in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verantwortungsbewusst zu handeln. Die Achtung der Menschenrechte ist ein grundlegender Wert der ROCKWOOL Gruppe, der sich sowohl in den Materialien, die die Gruppe produziert, als auch in der Art und Weise, wie sie arbeitet, widerspiegelt. Das Ziel der ROCKWOOL Gruppe ist es, die Achtung der Menschenrechte in den Gemeinden, in denen sie tätig ist, zu gewährleisten. Die ROCKWOOL Gruppe verpflichtet sich, die Menschenrechte, die Nachhaltigkeit und die sozialen Belange zu respektieren, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in den vier Säulen des UN Global Compact dargelegt sind: Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Wir haben uns zur Achtung insbesondere der folgenden internationalen Standards verpflichtet:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs)
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multi-nationale Unternehmen

Auf unserer Homepage ist seit vielen Jahren, für alle Stakeholder einsehbar, unser Verhaltenskodex (Code of Conduct) in dem auch unser Verständnis zum Thema Menschenrechte und Umwelt zusammengefasst wiedergegeben ist. Daneben haben wir einen Verhaltenskodex für Lieferanten, der unsere ethischen und ökologischen Erwartungen an unsere Lieferanten erläutert. Dieser nimmt ebenfalls unsere Verhaltensgrundsätze auf. Unter <https://www.rockwool.com/group/about-us/corporate-governance/human-rights/> kann in die für die gesamte ROCKWOOL Gruppe geltenden Human Rights Policy sowie die Diversity, Equity, and Inclusion Policy jederzeit Einblick genommen werden.

Wir achten die international anerkannten Menschenrechte und berücksichtigen im Rahmen nationaler Gesetze vor allem die Rechte besonders schutzbedürftiger Gruppen, insbesondere Menschen, die gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren, aufgrund körperlicher oder anderer Eigenschaften nur eingeschränkt belastbar sind oder die keinen ausreichenden Schutz durch staatliche Institutionen erfahren.

Verpflichtung zu umweltbezogenen internationalen Standards

Uns ist bewusst, dass mit den Tätigkeiten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette immer auch Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, welche zu menschenrechtlichen Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen können. Wir bekennen uns deshalb insbesondere zu folgenden Umweltstandards in der Lieferkette:

- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014

Für die gesamte ROCKWOOL Gruppe ist das Thema Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung. Unsere Geschäftsstrategie ist von dem Bestreben geprägt, Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung durch innovative Produkte, Lösungen und Partnerschaften anzugehen und als Chancen zu nutzen. Neben den positiven Auswirkungen unserer Produkte und Lösungen – wie zum Beispiel unserer Dämmstoffe aus Steinwolle – ist uns auch eine verantwortungsbewusste, nachhaltige Geschäftstätigkeit wichtig. Aus diesem Grund haben wir Nachhaltigkeitsziele festgelegt, die die wichtigsten Aspekte unserer Geschäftstätigkeit widerspiegeln und die Verbesserung unserer Sicherheits- und Umweltleistung vorantreiben sollen. Diese Ziele wurden 2020 zum ersten Mal extern verifiziert. Mehr zu unseren Zielen und weiteren Nachhaltigkeitsthemen erfahren Sie in dem auf unserer Homepage veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht der ROCKWOOL Gruppe.

Beachtung der im LkSG definierten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Verbot von Kinderarbeit: ROCKWOOL missbilligt jede Form von Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen. Wir stellen uns gegen jegliche Praktiken, die die Rechte von Kindern verletzen und ihre Freiheit und Entwicklung durch schädliche Arbeitsbedingungen gefährden.

Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei: ROCKWOOL duldet keinen Einsatz irgendeiner Form von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit oder Sklaverei.

Verbot der Diskriminierung: Wir lehnen jedwede Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab.

Pflicht zur angemessenen Vergütung: ROCKWOOL besteht auf eine angemessene und fristgerechte Entlohnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese muss die Sicherung des Lebensunterhalts bzw. die Existenzhaltung ermöglichen und mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes und, soweit vorhanden, dem jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelten beziehungsweise Mindestnormen der jeweiligen Wirtschaftsbereiche entsprechen.

Pflicht zur Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit: Der Schutz und die Förderung der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben für ROCKWOOL höchste Priorität. Geltende Arbeitsschutzgesetze sind jederzeit einzuhalten. Darüber hinaus entwickeln wir eigene Standards zur Verbesserung der Arbeitssicherheit in Bezug auf Standorte, Arbeitsplätze und -mittel.

Pflicht zur Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen: ROCKWOOL erkennt das Recht auf die Koalitionsfreiheit, wie beispielsweise das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Gründung einer Gewerkschaft, auf Eintritt in eine Gewerkschaft sowie das Recht auf Streiks und Kollektivverhandlungen an.

Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften: ROCKWOOL achtet bei Einsatz von Sicherheitsdiensten streng darauf, dass diese die Menschenrechte achten und nicht widerrechtlich (zum Beispiel durch einen Verstoß gegen das Verbot der Folter, das Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben oder die Koalitions- und Vereinigungsfreiheit) handeln.

Wahrung von Landrechten: Jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land wird von ROCKWOOL nicht toleriert.

Schutz der Umwelt: ROCKWOOL verurteilt jeden Verstoß gegen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer-/Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die zu Gesundheitsschäden führt.

Risikomanagement

Zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten haben wir ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingerichtet und in allen maßgeblichen Geschäftsprozessen verankert. Die Identifikation und Bewertung von Risiken erfolgt hierbei aus der Perspektive von (potenziell) Betroffenen.

Die Geschäftsführung der ROCKWOOL Beteiligungs GmbH sieht die Verantwortlichkeit für das Thema sowie den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte bei sich. Im Jahr 2023 wurde ein Menschenrechtsausschuss, bestehend aus Vertretern der Bereiche Einkauf, Personal, Recht sowie Umwelt und Energie-Effizienz, ernannt, der die aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz resultierenden Verantwortungen wahrnimmt. In dieser Funktion berichtet er direkt an die Geschäftsführung. Der Menschenrechtsausschuss wird in seiner Tätigkeit durch verschiedene Konzerneinheiten unterstützt.

Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, potenziell und tatsächlich nachteilige Risiken und Auswirkungen unseres Handelns auf Menschen und Umwelt entlang der gesamten Lieferkette zu kennen. Deshalb führen wir mindestens jährliche Risikoanalysen bezüglich solcher Risiken im eigenen Geschäftsbereich und hinsichtlich unserer unmittelbaren Zulieferer durch. Außerdem kann es erforderlich sein, anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes rechnen müssen.

Zur Identifikation der Risikolage bewerten wir in einem ersten Schritt Risiken im Rahmen der sogenannten abstrakten Risikoanalyse anhand von länder- und branchen-spezifischen Risikodaten. Dies stellt die Bewertung der Wahrscheinlichkeitsgröße für den Verstoß von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken dar.

Im nächsten Schritt werden diejenigen eigenen Geschäftsbereiche und Zulieferer nähergehend untersucht, für die ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt wurde.

In der initialen Risikoanalyse wurden Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert, die im Großteil der Fälle folgenden Risikogruppen zuzuordnen sind:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verstoß gegen das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen und Verlust der biologischen Vielfalt

Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer

Wir achten und fördern die Menschenrechte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erläutern diesen den für uns als Teil der ROCKWOOL Gruppe geltenden Verhaltenskodex (Code of Conduct) und fordern das Bekenntnis diesen einzuhalten. Der Verhaltenskodex macht bestehende Verhaltensregeln unter anderem auch in Bezug auf Menschenrechte deutlich und gilt ohne Ausnahme für all unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte zu sensibilisieren und die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln. Daher werden wir Schulungen zu diesem Zweck durchführen, sowie entsprechende Vorgaben in unseren Organisationsanweisungen verankern.

Auch bei der Auswahl unserer Lieferanten und Dienstleister achten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten auf deren Beitrag zur Achtung und Förderung der Menschen- und Umweltrechte. In unserem Verhaltenskodex für Lieferanten legen wir für diese weltweit das Verständnis der ROCKWOOL Gruppe von Menschenrechten dar und fordern das Bekenntnis diese einzuhalten. Unsere Beschaffungsstandards regeln klar die menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen an die Lieferanten und Dienstleister. Wir erwarten von jedem Lieferanten und Dienstleister, dass die spezifischen menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und sie ihrerseits die eigenen Zulieferer zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben anhalten. Verstöße gegen diese Anforderungen können bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) Betroffenen zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie frühestmöglich zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Relevante Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- Beauftragung des Menschenrechtsausschusses zur Überwachung des Risikomanagements
- Einhaltung unseres Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- Weiterbildung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung einer Sanktionierung bei Verstößen
- Umsetzung unseres Standards für nachhaltige Beschaffung

Darüber hinaus setzen wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern um. Diese sind u. a.:

- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer

- Einholung einer Grundsatzklärung oder eines vergleichbaren Dokuments bzw. entsprechende vertragliche Verpflichtungen
- Führung eines offenen Dialogs und Anbieten von Unterstützung
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen
- Sanktionierung bei Verstößen (bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung)

Wir werden mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen zu verhindern bzw. zu minimieren. Ebenso werden wir in angemessenem Umfang prüfen, inwieweit unsere Anforderungen eingehalten werden.

Sollte eine Verletzung von Menschen- und Umweltrechten von uns (mit-)verursacht worden sein, werden wir unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um verursachende Handlungen zu unterbinden bzw. deren Ausmaß zu minimieren.

Beschwerdeverfahren

Wir haben ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren errichtet, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Auswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette zu begegnen. Mit dem auf unserer Homepage eingerichteten Hinweisgebersystem (<https://www.rockwool.com/de/unternehmen/geschaeftsethik/>) steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lieferanten und Dienstleistern sowie allen sonstigen Dritten ein vertraulicher Kommunikationskanal offen – nach Wunsch auch in anonymisierter Form –, um Hinweise über mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte an die ROCKWOOL Gruppe geben zu können.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten werden im Rahmen eines für alle Beteiligten, durch eine öffentlich zugängliche Verfahrensordnung geregelten und transparenten Prozess bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität der meldenden Person wird gewährleistet und, soweit dies möglich ist und wir hierauf Einfluss haben, vor Benachteiligung und Bestrafung im Zusammenhang mit dem Einreichen einer Beschwerde geschützt.

Die aus Beschwerden gewonnenen Erkenntnissen werden von uns genutzt, um unsere menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse stetig weiter zu verbessern.

Wirksamkeitskontrolle und Berichterstattung

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit der menschenrechtlich und umweltrechtlich relevanten Sorgfaltsprozesse überprüft. Dies um nachteilige Auswirkungen erkennen, verhindern, beenden oder vermindern zu können. Ebenfalls wird diese Grundsatzklärung überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet.

In einem jährlichen Bericht werden wir die Stakeholder über identifizierte menschen- und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen durch Handlungen in unserem Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette, umgesetzte Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Entwicklungen unserer Strategie zur Vermeidung nachteiliger menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Auswirkungen informieren und etwaige behördliche Berichtspflichten erfüllen.